

73/J

der Abgeordneten Dr. Partik-Pable, Dr. Ofner, Haller
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Einstellung von Unterhaltsvorschüssen

Die Erstanfragestellerin mußte feststellen, daß für die Maximaldauer von drei Jahren gewährte Unterhaltsvorschüsse auch dann weiterbezahlt werden, wenn z.B. ein ins Ausland verschwundener Vater wieder im Inland beschäftigt ist oder ein arbeitsloser Vater wieder zu arbeiten beginnt und damit eine exekutive Einbringlichkeit des Unterhaltes gegeben wäre. Offensichtlich steht man auf dem Standpunkt, daß auf drei Jahre gewährte Unterhaltsvorschüsse bis zum Auslaufen der Frist bezahlt werden können, ohne zwischendurch Kontrollen anzustellen ob die Voraussetzungen noch gegeben sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Welche Kontrollen führen die zuständigen Gerichte während der Laufzeit eines auf drei Jahre bewilligten Unterhaltsvorschusses durch?
2. Erfolgt in regelmäßigen Abständen eine routinemäßige Abfrage beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger?
3. Wenn ja, wie oft?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Welcher Prozentsatz der Unterhaltsvorschüsse kann einbringlich gemacht werden?
6. Planen Sie eine Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes, um die rechtzeitige Einstellung der Vorschüsse und eine bessere Einbringlichkeit zu bewirken?
7. Wenn ja, welche Änderungen werden derzeit erwogen?